

Vorlage für den Innen- und Rechtsausschuss, den Sozialausschuss sowie den Finanzausschuss

Änderungsantrag

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

zu Drucksache 18/508,

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)

Der Landtag wolle beschließen, das Gesetz in der folgenden Fassung anzunehmen:

1. § 42 Abs. 2 GlSpielG erhält folgende Fassung:

(2) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil des Aufkommens aus der Abgabe zur Finanzierung der Ziele nach § 1 sowie nach Maßgabe eines Landesgesetzes zur Förderung öffentlicher und steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird. Abweichend von Absatz 1 steht das Abgabenaufkommen aus Sportwetten zu einem Drittel dem Landessportverband Schleswig-Holstein zum Zwecke der Förderung der Integrität des gemeinnützigen Sports zu. Es ist außerdem sicherzustellen, dass jeweils 5 vom Hundert des Aufkommens aus der Abgabe auf Glücksspiele, die als Online-Glücksspiele angeboten werden, zur Finanzierung der Suchtarbeit, **zur Förderung des Landesfeuerwehrverbandes, zur Aufstockung des für eine Friesenstiftung durch die Kulturstiftung verwalteten Kapitals** sowie zur Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung verwendet werden.

2. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

gez. Ralf Stegner, MdL

gez. Eka von Kalben, MdL

gez. Lars Harms, MdL